

VERSICHERUNGEN / VERTRIEB

BEI FEHLENDER BELEHRUNG EIN JAHR
WIDERRUF MÖGLICH

Wird der Kunde nicht deutlich genug über sein 14-tägiges Rücktrittsrecht informiert, kann er ein ganzes Jahr lang von seiner Lebensversicherung zurücktreten. Dies entschied der **Bundesgerichtshof (BGH)** kürzlich (Aktenzeichen: IV ZR 58/03). Ein Mann hatte knapp ein Jahr nach Abschluss seiner Kapital-Lebensversicherung einen kritischen Fernsehbericht über Lebensversicherungen gesehen und daraufhin Widerspruch gegen seinen Vertrag eingelegt.

Begründung: Die Aufklärungspflicht sei verletzt worden, weil insbesondere die Unterlagen zur Überschussermittlung und -verteilung nur rudimentär gewesen seien und nicht den Anforderungen genügten (nach § 10a Versicherungsaufsichtsgesetz).

Der Versicherer, die **VGH Provinzial Lebensversicherung**, akzeptierte dies nicht. Der Mann sei sehr wohl darüber belehrt worden, dass der Vertrag auf Grundlage der mit dem Versicherungsschein übersandten Unterlagen als abgeschlossen gelte, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14

Tagen nach Zugang widerspreche. Der Widerspruch käme also viel zu spät. Das sah der BGH anders: Das gesetzliche Widerspruchsrecht sei nicht erfüllt, wenn es in etwas fetteren Lettern als der sonstige Vertragstext abgedruckt wird. Vor allem fehlte es am Hinweis, dass der Widerspruch rechtzeitig abgesendet werden müsse, um nicht zu verfallen.

Zudem gehe die Belehrung im "Konvolut der übersandten Vertragsunterlagen nahezu unter".

Folge: Die Widerspruchsfrist habe im konkreten Fall noch nicht wirksam begonnen; der Kunde konnte noch ein knappes Jahr später vom Vertrag zurücktreten. Trotz gezahlter Beiträge sei der Vertrag nicht zustande gekommen.

Fazit: VGH muss das Geld zurückerstatten und noch 6,14 Prozent Verzugszinsen draufpacken – allerdings erst ab dem Zeitpunkt, als die erste Abmahnung. Das eigentliche Widerspruchsschreiben rechtfertige laut BGH noch keine Verzugszinsen. ■

INITIATOREN / EBERTZ & PARTNER

TENERIFFA-ABENTEUER DEFINITIV BEENDET

Die Kölner Initiatorin **Ebertz & Partner (EuP)** hat sich endgültig vom umstrittenen Hotel-Projekt "Golf del Sur" auf der kanarischen Ferieninsel Teneriffa verabschiedet. Das nahe der Einflugschneise des Hauptflughafens geplante 5-Sterne-Hotel wird wegen der aus der Lage resultierenden Probleme nicht realisiert. Letztlich ausschlaggebend war der Rückzug des Betreibers, der **Dorint AG**. Dort gibt es nach dem Einzug des neuerdings maßgeblichen Ak-

tionärs, der **Accor-Gruppe**, ohnehin eine Umorientierung bei den Ferienhotels im Hinblick auf die Wünsche der französischen Kundschaft.

In dieser Gemengelage zwischen Lage-Problemen des Objekts und einer an der neuen Ausrichtung vorbei gehenden Planung sprang der geplante Betreiber Dorint ab, was wiederum auch die Initiatorin zum Rückzug bewegte, wie bei EuP zu erfahren war. ■

HAFTUNG / URTEIL

ANLEGER MUSS
ENTSCHEIDEN

Das **Landgericht Coburg** hatte sich mit einem Fall der Beratungshaftung im Zusammenhang mit den Angeboten der **Göttlinger Gruppe (GG)** (sowohl Aktien von GG-Konzernunternehmen als auch atypisch stille Beteiligungen) zu befassen. Das Verfahren endete mit einer von der Göttlinger Kanzlei **Machunsky & Jackwerth** erstrittenen Verurteilung zu Schadensersatz (Aktenzeichen: 22 O 623/03). Solche Urteile gegen den GG-Vertrieb sind nichts Neues. Bemerkenswert ist das Urteil jedoch, weil die Richter hier noch einmal sehr klar den Kern der Beratungs- und Informationspflichten des Vertriebs auf den Punkt bringen: "Insofern verkennt der Beklagte seinen Pflichtenkreis, wenn er meint, er könne nicht mit jedem Kunden besprechen, was in der Zeitung über die Göttlinger Gruppe veröffentlicht wird. Die abschließende Bewertung der Presseberichte musste er dem Anleger selbst überlassen", heißt es in der Urteilsbegründung. Die Richter orientieren sich hier offenbar an einem ebenso einfachen wie klaren Anlegerbild: Der Investor ist im Grundsatz für sich selbst verantwortlich – wenn er soweit informiert ist, dass er auch entscheidungsfähig ist. Dazu gehörte im konkreten Fall etwa der Hinweis, dass das DFI gegen die GG vor dem **OLG Köln** ein Urteil erstritten hatte, nach dem die GG als "modifiziertes Schneeballsystem" bezeichnet werden darf. Hinzu kam, dass der Vertrieb schon in sich fehlerhafte Berechnungen über laufende Belastungen und Erträge lieferte. Unter dem Strich ergab das eine weitgehende Rückabwicklung der Ende 1994 getätigten Anlagen bei der GG. ■